



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Jentsch, Carl: Eine Rechtsphilosophie. 1

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

lassen. Aber sie werden sich, nachdem jetzt dort die japanische Verschwörung ausgebrochen ist, wohl die Frage vorlegen, ob es genügt, militärische Vorsichtsmaßregeln zu treffen und die weitere japanische Einwanderung zu verbieten, oder ob sie nicht noch andre Maßnahmen ergreifen müssen, um sich vor unliebsamen Überraschungen zu schützen. Allerdings werden sie, falls sie sich zu einer Beschränkung der Kopfzahl der Japaner entschließen sollten, die größere politische Sicherheit mit einer Einbuße der wirtschaftlichen Entwicklung erkaufen müssen. Denn die Zuckerplantagen brauchen ein großes Arbeiterheer. Die eingebornen Arbeiter reichen dafür bei weitem nicht aus. Andererseits hat sich die Einfuhr europäischer Arbeiter, soweit sie sich überhaupt für Plantagenarbeiten gewinnen lassen, als ungemein kostspielig erwiesen, sodaß also eigentlich nur die Heranziehung ostasiatischer Arbeiter übrig bleibt. Es wird nicht leicht sein, einen Ausweg aus dieser Zwickmühle zu finden.



Eine Rechtsphilosophie

Von Carl Jentsch

1



ie Grenzboten sind seit beinahe zwanzig Jahren in der Lage, Symptome zu verzeichnen, die beweisen, daß der Materialismus, der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in der Denkerwelt die Herrschaft antreten zu wollen schien, auf der ganzen Linie im Zurückweichen begriffen ist, wenn er auch in breiten Volksschichten gerade jetzt erst wuchert, wie ja auch jede Kleidermode der Vornehmen ehedem vom Volke immer erst nachgeahmt zu werden pflegte, wenn jene sie schon mit einer andern vertauscht hatten (heute verlaufen Nachahmung und Wechsel so rasch, daß man den Zeitabstand kaum noch wahrnimmt). Das Recht, meint vielleicht mancher, müßte vor Angriffen des Materialismus sicher sein, da es, nur mit menschlichen Handlungen sich befassend, keine Angriffspunkte darbiete. Aber der Materialismus besteht ja gerade darin, daß die menschlichen Handlungen auf Vorgänge der materiellen Welt zurückgeführt werden, und darum ist es erfreulich, daß die neueste Rechtsphilosophie nicht den Darwinismus, sondern die Lehre Hegels zur Grundlage wählt. (Lehrbuch der Rechtsphilosophie von Josef Kohler, o. ö. Professor an der Universität, Geh. Justizrat und Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften. Berlin und Leipzig, Dr. Walther Rothschild, 1909.) Kohler definiert: „Das Recht ist die Norm des Verhaltens, die sich infolge des innerlichen Triebes nach vernünftiger Lebensgestaltung von der Gesamtheit aus dem Einzelnen aufdrängt. Es scheidet sich von Sitte, Brauch, Religion aus, sobald man dazu

kommt, Zwangsnormen von solchen Geboten zu trennen, die nur die gesellschaftliche Annehmlichkeit, nicht die Möglichkeit des unbeanstandeten Verbleibens in der Gesellschaft bedingen.“ Diese Definition sieht ein wenig materialistisch aus, weil die Sittlichkeit nicht erwähnt wird, sondern nur die Sitte, die sehr unsittlich sein kann, und weil nur von gesellschaftlichen Annehmlichkeiten die Rede ist, nicht von der inneren Befriedigung, die aus dem sittlichen Verhalten entspringt. Die Rechtsphilosophie, heißt es in der Einleitung, habe „zu erkunden, was dem menschlichen Dasein zugrunde liegt, und welches der tiefere Sinn des menschlichen Wirkens ist“. Außerlich stellt sich dieses dar als „Kulturwirken. Die Aufgabe der Menschheit ist Schöpfung und Fortbildung der Kultur und die Erlangung bleibender Kulturwerte, wodurch eine neue Gestaltungsfülle entsteht, die der göttlichen Schöpfung als ein zweites Geschaffenes entgegentritt.“ Die tiefere Bedeutung dieses Kulturschaffens darzulegen, sei Sache der Metaphysik. Da Kohler nicht sagt, was ihm diese ergibt, mag seine Darstellung mit der Bemerkung ergänzt werden, daß dieses Schaffen die Bestimmung hat, das menschliche Geistesleben zu entfalten und zu bereichern. Alle äußerlichen Kulturgüter wären tot und wertlos, wenn nicht ihr Schaffen eine Tätigkeit, ihr Dasein eine Bereicherung und Beglückung der Menschenseele wäre, und von bleibenden Kulturwerten kann nur unter der Voraussetzung gesprochen werden, daß die Menschenseele selber bleibt. Nur so viel will Kohler der „Weltphilosophie“ entnehmen, daß die Kultur in beständiger Entwicklung begriffen ist, die Kultur fortschreiten, die Menschheit die vorhandenen Kulturgüter wahren und immer wieder neue erzeugen soll. In dieser Kulturentwicklung nun habe auch das Recht seine Stelle, „denn eine menschliche Kultur ist nur denkbar, wenn in der Menschheit eine Ordnung herrscht, die jedem seine Stellung gibt und ihm seine Aufgabe zuweist, und die dafür sorgt, daß der vorhandne Gütervorrat geschützt und die Schöpfung neuer Güter gefördert wird“. Weil sich die Kulturzustände ändern, muß sich ihre Ordnung mit ändern; diese hat sich jenen in jedem Augenblicke anzupassen. „Es gibt darum kein ewiges Recht.“ Das Recht aber, „wie es in der Kultur sein soll, ist nicht immer gleich dem vorhandenen Recht, denn vielfach wird von den maßgebenden Personen oder Behörden das richtige nicht erkannt, und teilweise bleiben die Kulturerfordernisse unberücksichtigt, teilweise bedient man sich nicht der richtigen Mittel, um diesen Erfordernissen zu genügen. In solchem Falle sind zwei Bestrebungen berechtigt: einmal die Bestrebung dahin, daß das Recht und die Gesetzgebung entsprechend geändert wird, und zweitens die Bestrebung, dem Rechte eine Auslegung zu geben, die es möglichst mit den Kulturerfordernissen in Einklang setzt.“ Sollte die Anpassung an diese die einzige Art von Änderung sein, die dem Recht obliegt? Kommt es nicht auch vor, daß das Recht von seinen eignen Grundsätzen abweicht — vielleicht unter dem Beifall einer ganzen Volksmehrheit —, und daß daraus die Pflicht entspringt, das positive Recht wieder in Einklang zu bringen mit dem idealen Recht? Aber freilich: unveränderliche

Rechtsgrundsätze scheint Kohler nicht anzuerkennen. Er schreibt: „Bis vor hundert Jahren sprach man von einem Naturrecht und glaubte, daß es ein festes, ewiges Recht gäbe, das für alle Zeiten passend sei und nur eben vielfach noch nicht richtig erkannt werde. Diese Anschauung hängt zusammen mit der weitem Meinung, als ob die durch Gott ins Leben gesetzte Menschenkultur ein für allemal abgeschlossen wäre, sodaß höchstens noch unbedeutende Änderungen nötig seien; demgemäß sollte das Recht so gestaltet sein, wie es den Geboten der Gottheit entspricht. Weltlich gesagt: man nahm an, die Welt habe das große Ziel der Kultur schon erreicht, und wie diese Kultur nur eine und sofort eine vollkommene sei, so sei auch das ihr entsprechende Recht.“ Hier scheinen mir zwei Dinge miteinander vermischt zu werden: die äußere Kultur und die sittliche Verfassung der Seele. Selbst ein orthodoxer Christ, der die Erzählung vom Paradies und vom Sündenfall nicht als Allegorie, sondern als Geschichte auffaßt, behauptet doch wohl nur, der Lehre seiner Kirche gemäß, daß Adam und Eva heilig und gerecht, nicht aber, daß sie Meister aller Künste und Wissenschaften und virtuose Techniker gewesen seien. Auch der orthodoxe Christ also, der an unwandelbare sittliche und Rechtsgrundsätze glaubt, und der glaubt, daß Adam und Eva, soweit davon in ihren unaussprechlich einfachen Verhältnissen die Rede sein konnte, danach gehandelt haben, selbst ein solcher Orthodoxer muß, solange er bei gefunden Sinnen ist, den Kulturfortschritt anerkennen; berichtet doch die Bibel selbst über Stadien dieses Fortschritts: erste Bekleidung, Erfindung der Viehzucht, des Ackerbaus, der Metallbearbeitung, der Musikinstrumente. Ob es Naturrechtslehrer gegeben hat, die gemeint haben, die Kultur sei von Anfang an vollendet gewesen, weiß ich nicht; solche Meinung wäre natürlich schlechthin unvernünftig. Unveränderlich können nur die geistigen und körperlichen Anlagen sein, die den Menschen zur Kulturtätigkeit befähigen, sowie die sittlichen und Rechtsgrundsätze, die ihn befähigen, nicht allein seine äußere Tätigkeit und den Verkehr mit seinen Mitmenschen, sondern auch seine Seele zu ordnen. Was sich nach Zeiten, Orten, Umständen und Kulturzuständen ändert, das ist, wie ich oft gesagt habe, die Anwendung der Grundsätze, diese selbst aber bleiben so unveränderlich wie die Mutterliebe, die sich abwechselnd im Nähren, Waschen, Lehren, Mahnen, Küssen und Prüegeln äußert. Genau so unveränderlich wie die Mutterliebe, die Wurzel aller Sittlichkeit, ist das *Sum cuique*, die Wurzel alles Rechts, mag auch das *Sum* das einmal aus einer Geldsumme, das andremal aus einem Acker, einem Patent, einer Beförderung, einer Rezension oder einer Tracht Prügel bestehn. Dagegen könnte freilich vom modernen Biologen eingewandt werden, daß auch schon die nicht rein tierische Mutterliebe und das *Sum cuique* Produkte der Kulturentwicklung seien. Indes ich meine, wo es sich nicht um Naturwissenschaft, sondern um die Regelung des Verhaltens der Menschen zueinander handelt, dürfen wir die Gemütsverfassung des *Pithekanthropus erectus* dahingestellt sein lassen: die Menschen, die wir

kennen, bekunden auch auf den niedrigsten Kulturstufen sittliche und Rechtsgefühle; diese dürfen wir demnach als unter allen Umständen vorhanden und im Wesen unveränderlich, wenn auch unendlicher Modifizierung und Verfeinerung fähig ansehen, und diese wird nun allerdings durch den Kulturfortschritt bewirkt, aber nicht bloß im guten, sondern auch im schlimmen Sinne, sodaß die vom Kulturfortschritt bewirkte Modifikation der sittlichen Anlage nicht einfach Fortschritt, sondern Schwingen um einen normalen Gleichgewichtszustand mit stetig wachsender Amplitude ist; was übrigens auch von der intellektuellen Anlage gilt; denn der primitive Mensch vermag sich weder zu der Weisheit und den technischen Leistungen noch zu den Berrücktheiten des modernen Menschen emporzuschwingen. Dasselbe Schauspiel zeigt uns die fortschreitende Differenzierung der Vermögen und der Glücksgefühle. Darin allerdings hat die scholastische Philosophie gefehlt, daß sie die Bedeutung des Kulturfortschritts nicht erkannt und noch weniger als etwas sehr Wichtiges hervorgehoben hat. Indes dieser Fehler war verzeihlich. Wir Heutigen sehen den Kulturfortschritt, weil der stürmische Fortschritt der Technik in unsrer Zeit das Äußere der Welt vor unsern Augen, nicht bloß im Zeitraum eines Menschenalters, sondern in Zeiträumen von zehn, von fünf Jahren verändert, sodaß der Denker geradezu gezwungen wird, zu fragen, was diese gewaltigen Umwälzungen für das Wohl, für das Seelenleben, für die Bestimmung des Menschen bedeuten. Bis zum Jahre 1800 ungefähr, noch mehr vor der allgemeinen Anwendung des Buchdrucks und des Schießpulvers, bewegte sich die Kultur so langsam vorwärts, daß die meisten Menschen eine auffällige Veränderung der Außenwelt und der Lebensweise nicht bemerkten und den Kulturzustand für etwas Beharrendes hielten, das immer so gewesen sei und immer so bleiben werde. Sie richteten darum ihr Augenmerk nur auf den Fortschritt, den auf ihrer gegenwärtigen, für unveränderlich angesehenen Kulturstufe die einzelne Seele in der Erkenntnis und Sittlichkeit zu machen befähigt und verpflichtet sei.

Der Grundgedanke des Naturrechts geht nach Kohler auf Aristoteles zurück, der auf richtiger Fährte gewesen sei. „Er nahm an, daß, wenn das Recht auch ständiger Änderung fähig sei, es doch ein einheitliches Machtbestreben, eine innere Gewalt in sich trage, die uns zum Heile zu lenken sucht.“ Da das Kohler „richtige Fährte“ nennt, scheint er doch etwas Ursprüngliches und Unveränderliches im sittlichen und Rechtsleben anzuerkennen und nur die doktrinären Auswüchse des Naturrechts wie die rousseauischen zu verwerfen. Daß alles positive Recht geworden und veränderlich ist, ja fortwährend geändert werden muß, versteht sich von selbst. Die scholastischen Schüler des Aristoteles dann hätten nur teilweise richtige Lösungen finden können, weil sie, an der unbedingten Geltung der Bibel und der Glaubenssätze haftend, den Kulturfortschritt nicht unbefangen betrachten konnten. Sie konnten zum Beispiel die verschiedenen Religionen und Sittenlehren nicht als Produkte verschiedener Kulturstufen (und Rassen), demnach als relativ berechnete Äußerungen

des Menschengewisses verstehen. „Nur sofern die verschiedenen Kulturen etwas Gemeinschaftliches an sich tragen, werden gleichheitliche Sätze angemessen sein, und wenn man sich einem Kulturideal zu nähern sucht, so kann man auch bestimmte Sätze als die diesem Kulturideal entsprechenden Leitsätze aufstellen; allein stets muß man bedacht sein [so!], daß das Kulturideal immer nur relativ ist und eine andre Kultur immer ein ganz anderes Idealbild vorstellen wird. Niemals könnte ein Recht im Banne der Islamkultur daselbe sein wie das Recht der christlichen oder der buddhistischen Welt. Die Scholastiker waren nun genötigt, gewisse Sätze der christlich-kanonischen Kultur als absolute Sätze aufzustellen, und wenn sie über die Stränge schlugen, so hatten sie den Kirchenbann zu gewärtigen.“ Die Verschiedenheit nicht bloß der Kulturideale, sondern auch der sittlichen Ideale innerhalb eines und desselben, namentlich unsers reichen europäischen Kulturkreises, betone ich selbst bei jeder Gelegenheit; ebenso, daß bei weitem nicht alles, was die katholische oder irgendeine andre Kirche als absolute Norm verkündigt, als solche anerkannt werden darf. Dennoch hatten die Scholastiker nicht schon darin unrecht, daß sie überhaupt absolute Normen anerkannten und das christliche Ideal für normativ hielten. Das leuchtet besonders bei einem Blick auf den von Kohler erwähnten Islam ein. Gerade dessen Ehegesetzgebung entspricht durchaus der Denkungs- und Empfindungsweise der Völker, die ihn angenommen haben, und es steht fest, daß, wie alle Kenner des Orients versichern, die Türken und Araber, die vom Islam zur europäischen Zivilisation — zum Christentum kann man nicht gut sagen, richtiger wäre Parisertum — abfallen, dadurch in keinem Stücke besser werden, auch in ihrem Geschlechtsleben nicht, sondern vielmehr schlechter. Trotzdem: wer von uns wird nicht das europäisch-christliche Eheleben höher werten als das türkische? Daß gerade das mohammedanische Familienleben, das die Frauen von der Geistesbildung, von der vollen geistigen Lebensgemeinschaft mit dem Manne und vom öffentlichen Leben ausschließt, hierdurch diesen Völkern den Aufstieg zur höchsten Kultur unmöglich macht, das wird doch wohl allgemein anerkannt, und Kohler selbst sagt es an einer spätern Stelle. Man erinnere sich nur daran, was die Frauen des sächsischen Kaiserhauses für die Verbreitung der Bildung in Deutschland geleistet haben, während manche von den Männern nicht einmal lesen und schreiben konnten; so Otto der Große, der erst nach dem Tode seiner ersten Gemahlin lesen lernte. Man wird also zwar die Verschiedenheit der Kultur- und Rechtsideale anerkennen müssen, auch daß sich nicht jedes für alle eignet, aber man wird auf die Wertung dieser Ideale nicht verzichten, sondern behaupten dürfen, daß das christliche (nicht irgendein konfessionelles) das höchste ist. Man wird zugeben müssen, daß viele Völker ihrer Natur nach außerstande sind, dieses Ideal zu verwirklichen, und daß man besser daran tut, sie bei ihrer Volksreligion zu lassen, statt sie zu einem Scheinchristentum zu bekehren, aber man wird dessenungeachtet das christliche Ideal als normativ anerkennen und das Leben

der nichtchristlichen Völker, auch wenn sie im Heidentum oder im Islam verharren, dem christlichen einigermaßen anzunähern bestrebt sein, wie denn zum Beispiel die Engländer in Indien die Witwenverbrennung abgeschafft und das Unwesen der Kinderehen eingeschränkt haben.

Kohler erkennt übrigens an, daß „in der Zurückhaltung der Scholastiker mitunter die tiefsten Gedanken verborgen sind, die nur nicht recht zutage treten können“, und er lobt besonders die Dominikaner Albertus Magnus und Thomas von Aquin, die den drohenden weltlichen und geistlichen Absolutismus abzuwehren suchten. Sie „nahmen an, daß das Recht aus ewigen Grundsätzen bestehe, von denen nur nach gewissen Richtungen hin Ausnahmen gestattet seien; welche, das war allerdings Gegenstand vieler Ungewißheit. In Gegensatz dazu stellten sich die Franziskaner, und vor allen der große Voluntarist, der erst neuerdings in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung erkannte Vorgänger Schopenhauers, Duns Scotus. Er war der Willensapostel, der in die Tiefe des Willensvorgangs Blicke getan hat, die allen frühern verborgen waren; er hat bereits erkannt, daß der Wille nicht ein bloßer Diener der Intelligenz ist, sondern eher ihr Herr, und so ist ihm, wie Schopenhauer, Gott mehr Wille als Intelligenz, und das Recht gilt ihm nicht, weil es vernünftig ist, sondern weil Gott es will. Jetzt waren die Schleusen geöffnet, und die Kurialisten konnten die Allmacht die Papstes ins Ungemessene steigern.“ Denn wenn Gott für sittlich gut oder für erlaubt erklären kann, was er will, warum nicht auch sein Statthalter auf Erden? „So hat Duns Scotus die Bahn gebrochen, und weithin verbreitete sich der Skeptizismus gegen das vernünftige Naturrecht [besser wohl: gegen das Vernunft- oder Naturrecht]. Mehr als je wurde die Relativität des Rechts anerkannt. Duns Scotus ging sogar so weit, daß er selbst zeitweise die Polygamie anerkennen mochte, wenn große Männerverluste den Bestand der menschlichen Gesellschaft in Gefahr brächten.“ Hier weist also Kohler selbst auf die Gefahren hin, die von dem Glauben an die Alleinherrschaft der Entwicklung und von der Leugnung jeder absoluten Norm drohen. Der Alleinherrschaft des heraklitischen Flusses aller Dinge verdankt die Menschheit die Sophistik, die im Mittelalter Nominalismus hieß (die Gattungsbegriffe willkürliche und zufällige, nicht notwendige Zusammenfassungen ähnlicher Dinge), und die Darwin, ohne es zu wissen und zu wollen, auf dem Umwege über die Biologie aufs neue in die Psychologie und Ethik eingeführt hat: daß es keine sittlichen Normen gebe, gehört ja zum Credo „der Moderne“. Die Frage, die Kohler erwähnt, ohne sie zu beantworten, ob Gott das Gute gebiete, weil es gut ist, oder ob es gut sei, weil es Gott gebietet, darf man gar nicht aufwerfen. Wir kennen keine andre Welt und darum auch keine andre Vernunft als die aus Gott hervorgegangne, müssen Gott als den Urquell der Vernunft ansehen, in dem Intelligenz und Wille eins sind, der Wille vernünftig und gut ist, sodaß Sein und Gutsein, Wollen und Guteswollen nicht voneinander geschieden werden, nicht voneinander getrennt gedacht werden

können. Die Spaltung des einen vernünftigen Urwillens in eine dumme, blinde, unethische Triebkraft und eine ohnmächtige Intelligenz, wie sie Schopenhauer und Hartmann vorgenommen haben, erscheint mir als eine Ungeheuerlichkeit.

Hugo Grotius, erfahren wir dann weiter, habe, an die Scholastiker anknüpfend, den Intellektualismus und die unbeugsame Starrheit des Naturrechts in einer Weise vertreten, wie sie weder von Albertus Magnus noch von Thomas gelehrt worden sei. „Jetzt war das Naturrecht nicht mehr das beugsame [so!] Recht, das sich bildungsfördernd der jeweiligen Kultur anschließt, es war nicht mehr die belebende Kraft, die alles durchdringt: bei ihm und seinen Nachfolgern ward es eine starre Masse, die wie ein Alp über dem Leben schwebte und den Atem des Fortschritts erstickte; und nun gar die Rechtsphilosophie von Wolff, die die friderizianische Zeit beherrschte, gehört zum Gedankenarmsten, Trostlosesten und Philisterhaftesten, was im ganzen Bereich der Menschheitsgeschichte zu entdecken ist. Anfangs mochte es allerdings Bedeutung haben, in dem Naturrecht eine Schutzwehr gegen Willkürherrschaft zu finden, allein diese Bedeutung verlor es bald, mindestens in Deutschland und Frankreich, und statt dessen wurde es zum Steckenpferd des wohlwollenden Absolutismus, der sich die Durchführung des Naturrechts angelegen sein ließ, indem er dem Volke den Fuß auf den Nacken setzte und es zwingen wollte, brav, rechtlich und glücklich zu werden.“ Weniger unterrichteten Lesern würde Kohler einen Dienst erwiesen haben, wenn er dargelegt hätte, wie das Naturrecht mit dem Absolutismus zusammenhängt. Indem sich die Staatsmänner gerade so wie vor ihnen die Hierarchen nicht damit begnügten, wenige Grundsätze für absolut zu erklären, sondern ein ausgeführtes politisches und Rechtssystem für natürlich und vernünftig erklärten, weil es ihrer Vernunft und Natur entsprach, hielten sie sich für berechtigt, die Untertanen in diese Schablone hineinzuzwingen, und ganz dasselbe taten ihre Nachfolger, die Sabiner und die Liberalen des Kontinents, während die Engländer ohne alle Philosophie ihren Staat wachsen ließen, wie er konnte und wollte, und dem jeweiligen gewordenen Rechts- und Kulturzustande das formelle Recht durch systemloses Flickeln am bestehenden Recht anpaßten, also die natürliche Entwicklung walten ließen, ohne sie weder zu hemmen noch es mit gewaltfamer Beschleunigung und Lenkung zu versuchen. Im neunzehnten Jahrhundert, urteilt Kohler, habe sich die Rechtsphilosophie ungünstig entwickelt. „Auf ein Wunderwerk wie die Hegelsche Rechtsphilosophie folgten dilettantische Plattheiten wie Iherings Zweck im Recht.“ Den berühmten Rechtslehrer gegen eine so wegwerfende Behandlung zu verteidigen, ist nicht meine Sache. Auch bin ich, als Nichtjurist, nicht in der Lage, anzugeben, welche neueren Erscheinungen der juristischen Literatur gemeint sind, wenn es weiter heißt: „Das ist nunmehr anders geworden. An die Stelle des Kleinwesens trat die vergleichende Rechtswissenschaft, die alle Einzelheiten zu einem weltumspannenden

Ganzen vereinte. Die Rechtsphilosophie ist im Anschluß an Hegel als Neuhegelianismus wiedererstand, der unter Abstoßung des Veralteten und in Anlehnung an die universale Rechtsforschung die Entwicklungslehre von neuem in das Recht einführte. Einer der ersten aber, der die vergleichende Rechtswissenschaft in ihrer Bedeutung erkannte, nicht ein Jurist, aber ein Philosoph, wie ihn seit Hegel die Welt nicht gesehen, war — Nietzsche.“ Später wird Nietzsche als Mitbegründer der neuen Rechtsphilosophie noch Adolf Lasson an die Seite gestellt.

Nur als ein Teil der Weltphilosophie könne die Rechtsphilosophie Haltbares leisten, weil die Bedeutung des Menschen nur richtig erfaßt werde, wenn man ihn als einen Teil der Welt und als einen Hebel des Weltprozesses erkenne, und weil die Entwicklung nur aus dem Weltganzen begriffen werden könne. Vor allem müsse darum festgestellt werden, ob unsrer Vorstellung von der Welt eine wirklich vorhandne Welt entspricht. Kohler bejaht natürlich die Frage, weil ja von einem Einwirken auf die Außenwelt, wie sie das Recht voraussetzt, nicht die Rede sein könnte, wenn eine solche Außenwelt nicht vorhanden, wenn sie ein bloßes Phänomen, ein Schatten oder Schemen, ein Produkt unsrer Einbildung wäre. Er wendet sich darum sehr entschieden gegen Kant, der die Welt zu einem solchen verflüchtigt habe. Seine Polemik gegen Kant kann hier nicht ausführlich kritisiert werden; doch mögen ein paar Bemerkungen den Weg zu einem Ausgleich andeuten. Es ist wahr, daß Kant die Grenzen der menschlichen Erkenntnis zu eng zieht. Ganz richtig schreibt Kohler, das Metaphysische sei keineswegs etwas von unserm Wesen so verschiednes, daß wir es mit unserm Urteil nicht erreichen könnten. „Ist das Metaphysische unsrer Anschauung nicht zugänglich, so ist es doch zugänglich unserm Denken.“ Operierten wir doch mit dem unsern Sinnen unzugänglichen Unendlichen sogar in der Mathematik. Daß die Kategorien nur so weit Geltung haben, wie unsre Sinne reichen, sei nur für die der Quantität, dagegen nicht für die der Modalität wahr. Trotzdem hat sich Kant mit seinem Versuch einer Abgrenzung ein großes Verdienst erworben. Gewiß vermögen wir auf das „Überzeitliche und Unräumliche“, wie Kohler das Metaphysische nennt, zu schließen, aber nur, soweit unsre innere, seelische Erfahrung reicht, die außer acht gelassen zu haben Kants Fehler ist. Wir dürfen und müssen schließen, daß die Vernunft und Güte, die wir in uns finden, von unserm Urheber stammen müsse, und wenn wir in unserm Lebenslaufe wunderbare, uns und andern zum Heile erreichende Tugungen bemerken, so dürfen und müssen wir es für wahrscheinlich halten, daß dieser Urheber auch unsern Lebensgang leitet. Aber wir können über diesen Urheber und über die Art und Weise, wie er die Welt geschaffen hat, wie er in ihr eins aus dem andern hervorgeht, wie er das Körperliche und das Geistige aufeinander wirken läßt, nichts Genaueres aussagen. Gegen die im Schließen auf das Übersinnliche gebotne Vorsicht und Selbstbeschränkung wird nun vielfach gesündigt, indem die Theologen das in

seinen Einzelheiten unerkennbare Jenseits mit Phantasiebildern ausfüllen, die sie uns als Dogmen aufzudrängen versuchen, und indem sich die Physiker und die Biologen nicht immer damit begnügen, den unsern Sinnen unzugänglichen Kausalnexuz zwischen den Naturerscheinungen durch die Annahme hypothetischer Wesenheiten herzustellen, was erlaubt und für den Fortschritt der Wissenschaft notwendig ist, sondern mitunter auch ihre Hypothesen als Dogmen lehren. Gegen diese beiden Verirrungen hat Kant mit seiner Erkenntnistheorie einen Damm aufgerichtet, der allerdings zu eng gezogen ist. Kohler hat wiederum recht, wenn er die Welt als ein Ganzes auffaßt, von dem der Mensch nur ein Teil ist, und aus dieser Ganzheit, deren Teile doch miteinander harmonieren und füreinander abgestimmt, aneinander angepaßt sein müssen, es erklärt, daß die Gesetze der Mathematik und das Kausalitätsgesetz, die unser Geist anzuerkennen gezwungen ist, durch die Vorgänge der Natur außer uns bestätigt werden. Aber in der Polemik gegen Kants Dualismus tut er diesem ohne Zweifel Unrecht. Er meint nicht den Dualismus von Geist und Körper, sondern den zwischen dem Ich und dem Nichtich, der ganzen außer dem Ich gelegnen Welt. „Nach der Kantschen Erkenntnistheorie steht auf der einen Seite das Subjekt ganz allein im Theateraum, und vor ihm breitet sich als ungeheure Bühne die Welt aus.“ Zwischen beiden gebe es keine Vermittlung; die Fülle der Erscheinungen, alle andern Menschen und den eignen Leib eingeschlossen, seien eben nur Erscheinungen, ein Schauspiel, und was hinter diesem stecke, bleibe uns unerforschbar und unerreichbar, sodaß das einzelne Subjekt keine Beziehung zu ihm habe. Was Kohler hier schildert, das ist der extreme erkenntnistheoretische Idealismus, der sich bis zum Solipsismus verirrt hat und eigentlich doch nur pathologisch zu nehmen ist; Kant selbst hat sich vor solchen extremen Schlussfolgerungen aus seiner Erkenntnistheorie gehütet, wie schon seine Moral beweist, die die Außenwelt und die Nebenmenschen als wirkliche Wesen behandelt.

Unser Autor verwirft also Kant und demnach auch die Losung: zurück zu Kant, und hält sich an Hegel, der die Weltgeschichte als ein Werden auffasse, bei dem aus jedem Vergehenden ein Neues, Vollkommneres hervorgehe, sodaß Vergangenheit und Zukunft auf das Schönste miteinander verknüpft erscheinen und die Folge der Veränderungen der Welt als ein planvoll geordneter Kulturfortschritt begriffen werden kann, als eine Entwicklung, in der sich die ewige Vernunft allmählich verwirklicht; und das Recht hat nun die Aufgabe, dieser Verwirklichung behilflich zu sein. Doch bekennt sich Kohler nicht zum unveränderten Hegel, sondern zu einem korrigierten Neuhegelium. Der Lauf der Welt sei nicht durchaus logisch, wie Hegel annehme, sondern fördere beständig auch Unlogisches zutage, und die Entwicklung verlaufe nicht im strengen Dreitakt von These, Antithese und Synthese, sondern in krausen Bindungen. (Es ist wohl überhaupt verfehlt, von Logik, statt von Vernunft, im Weltgeschehen zu sprechen.)

In der folgenden Beschreibung der Kulturentwicklung wird zunächst des Unlogischen (Irrationalen) gedacht, das zu überwinden eine der Aufgaben der Entwicklung sei, und wie sich das Recht daran beteilige. Örtliche und zeitliche Entfernung werden als solche alogische Elemente genannt. Die erste wird durch die Verkehrstechnik, die zweite durch Einbeziehung zukünftiger Güter in den gegenwärtigen Gebrauch, durch Zins und Diskont, überwunden, der ebenfalls alogische Zufall durch Versicherungsanstalten. Unlogisch wird das Recht selbst dadurch, daß es unmöglich allen feinen Unterschieden in den Bedürfnissen, die der Kulturfortschritt erzeugt, genau entsprechen, vielmehr gewisse Verhältnisse nur in Bausch und Bogen regeln kann. „Darum muß die Kultur hier gleichsam in ihr eignes Fleisch schneiden und auf die Verwirklichung gewisser Erfordernisse verzichten, um das Menschenmögliche zu erreichen. Auch hier gilt der Satz, daß die Kunst des Lebens darin besteht, das kleinste Übel zu wählen.“ So, um von Kohlers Beispielen eins anzuführen, muß angenommen werden, daß es beim Kauf und Verkauf auf dem Markt und im Laden immer rechtschaffen zugehe, obwohl das durchaus nicht immer der Fall ist. Zwischen das Logische und das Unlogische läßt Kohler als verbindendes die Kausalität treten und macht unter anderm den Unterschied von Ursache und Bedingung klar: diese habe es nur mit Sein oder Nichtsein zu tun (etwas, ohne das ein andres nicht da sein kann, heißt seine Bedingung), „die Verursachung dagegen mit der Art und Weise des Erfolges“. Die Ansicht, daß es keine Verursachung gebe, kein propter hoc, sondern nur ein post hoc, wird zurückgewiesen. (Ohne den Glauben an die Verursachung könnte es ja überhaupt kein Recht, zunächst kein Strafrecht geben; wenn der Mörder den Tod des Ermordeten nicht verursacht hat, so hat er ihn auch nicht verschuldet.)

Die Entwicklung der Kultur und damit auch des Rechts wird vom Seelenleben der Gesamtheit, von der Volksseele und der Volksstimmung beeinflusst. So vom religiösen Fanatismus, „der zur Unterschätzung der Erdengüter verleitet und einen Kongregationismus, eine Vereinsbildung auf der Grundlage völliger Ablösung von allen irdischen Bestrebungen hervorruft“. Auf Zeiten von starkem Zehsinn sodann (der Verfasser verdeutscht Egoismus und Altruismus mit Zehsinn und Fremdsinn) folge oft ein Rückschlag in der Art, daß man sich ganz und gar dem Wohle anderer widme, für dieses Wohl Vereine über Vereine gründe und die Bedürftigen nicht allein unterstütze sondern verhätschelse. Es gebe sentimentale Zeiten, in denen der Mensch nur seinen Empfindungen lebe, und rationalistische, in denen man das historisch Gewordne und jede Autorität geringschätze und nur das für vernünftig oder verständig Erachtete bestehen lassen wolle, eine Richtung, die zwar zeitweise notwendig sei, die aber doch mehr zerstöre als aufbaue, weil Kulturschöpfung nur durch Fortentwicklung des Gewordnen und Bestehenden möglich sei. Alle solche Zustände machen nun teils das Einschreiten der Justiz und Gesetzgebung notwendig, zum Beispiel gegen Anhäufung des Besitzes in der Toten Hand, teils ziehen sie die Rechtspflege

selbst in ihren Bann, wie dies in den Zeiten barbarischer Justiz und namentlich bei den Hexenprozessen der Fall gewesen ist. Im allgemeinen werden für solche Verirrungen in erster Linie oder gar ausschließlich die Theologen verantwortlich gemacht; es freut mich, einmal bei einem Juristen zu lesen: von solchen pathologischen Zuständen sei auch das Recht tief ergriffen worden; „denn gerade die Juristen sind, wie die Träger des menschlichen Fortschritts [sind sie das wirklich?] so auch die Mädelstümer menschlicher Verirrungen und Torheiten gewesen. Bei Hexenprozessen, bei der Folter, bei Revolution und Reaktion haben die Juristen und das Recht von jeher eine Hauptrolle gespielt, und das Banner des Rechts ist es gewesen, das die Menschheit zu wahnwitzigen Orgien und zu den grausamsten Zerfleisungen geleitet hat.“ Weiter wird der Einfluß der konservativen Gemütsart erörtert und die Unentbehrlichkeit hemmender und erhaltender Kräfte ebenso anerkannt wie ihre Neigung, die Grenzen des Vernünftigen und Nützlichen zu überschreiten, und es werden die Gründe dargelegt, weshalb das religiöse Leben konservativer zu sein pflegt als das profane. Werde alter Brauch und Glauben verlassen, so behalte das Volk von ihm gewöhnlich noch gewisse Symbole übrig. (Bei dieser Gelegenheit mag bemerkt werden, daß mir der evangelische Kalender immer wunderbarlich vorkommt. Die Evangelischen haben keine Messe mehr, benennen aber trotzdem die Sonntage vor und nach Ostern mit dem Anfangsworte des Mesintroitus: *Invocavit*, *Reminiscere* usw., *Quasimodogeniti* usw. Die Katholiken haben die Messe noch, und alle ihre Geistlichen sprechen den Mesintroitus, ihr Kalender aber nennt diese Sonntage: erster, zweiter usw. Fastensonntag, erster, zweiter usw. Sonntag nach Ostern.) In dem Abschnitt über die seelischen Triebfedern der Kulturentwicklung wird sehr verständig gesagt: „Die Meinung, daß die menschliche Kultur nur von dem menschlichen Triebe nach Nahrung und Geschlechtsleben beherrscht gewesen wäre [durch Hunger und durch Liebe hält sich auch nach Schiller das Weltgetriebe], gehört zu den ungeheuern Täuschungen [Selbsttäuschungen oder Irrtümern!] des frühern Dilettantismus, der eigentlich auch schon vor fünfzig Jahren nicht mehr berechtigt war, da man schon damals das Völkerleben viel besser hätte kennen sollen, wenn man sich nur die Mühe gegeben hätte, es zu erforschen.“ Selbstverständlich begründen die genannten beiden Triebe und die mannigfachen Veranstaltungen zu ihrer Befriedigung eine Menge Rechtsverhältnisse und veranlassen viele Rechtsgeschäfte. Aber zur Kultur- und Rechtsschaffung wirken mit fortschreitender Kultur in stetig wachsendem Umfang die höhern und feinern, die rein seelischen Triebfedern mit: Herrschaftsstreben, Nachsucht, die anfangs die Gerechtigkeit ersetzt, Grausamkeit, soziale Gefühle, intellektuelle und ästhetische Bedürfnisse, die sämtlich allerlei mit Hilfe des Rechts zu ordnende Verhältnisse, Bestrebungen, Handlungen und Einrichtungen hervorrufen.

In dem Abschnitt „Art der Entwicklung“ wird das Wechselspiel von Individualismus und Sozialismus abgehandelt. Der Kulturfortschritt fordere „eine starke einzelpersonliche Entwicklung unter höchster Ausbildung aller mensch-

lichen Geisteskräfte, auf der andern Seite aber auch ein [be]ständiges Zusammenhalten, damit die Menschheit nicht in Einzelwesen auseinanderfällt, damit nicht unter lauter einzelpersönlichem Streben die Gesamtheit ihren Halt verliert, was das Schlimmste wäre: denn nur durch das ständige aufopferungsvolle oder mindestens erfolgreiche Zusammenwirken der Einzelnen kann etwas Großes und Ganzes erreicht werden.“ Es handelt sich nicht bloß um das Große sondern schon um das allerkleinste: daß der Mensch außerhalb des menschlichen Gesellschaftsverbandes gar nicht einmal Mensch sein kann, sondern Tier bleibt. Individuum und Gesellschaft stehen in einem polaren Gegensatz zueinander in der Art, daß keins ohne das andre denkbar ist, Daseinsmöglichkeit hat, daß sie ewig einander bekämpfen, voneinander loszukommen suchen, aber nicht voneinander loskönnen. Zur heroworship bekennt sich Kohler nicht. „Wenn man behauptet hat, daß es immer nur einzelne Personen seien, die die Ereignisse gestalteten, so ist dies bedeutend übertrieben. Richtig ist, daß in sehr vielen Fällen gewaltige Geister die Kultur fortgeschoben haben, oft unter dem ungeheuern Widerstande der andern, aber das war [ihnen] nur möglich, indem sie ihre Gedanken in eine größere oder geringere [kleinere] Gemeinschaft hineintrugen und diese für ihre Bestrebungen zu elektrifizieren vermochten. Daraus geht von selber hervor, daß die Weltgeschichte mit Gesamtheiten beginnen mußte (Kollektivismus), dies auch schon deswegen, weil gerade in frühern Zeiten die Feinde des Menschen so groß [so zahlreich und stark] waren, daß nur durch einen starken Zusammenhalt die Gefahren beseitigt werden konnten.“ Gemeinschaftsbildend wirke besonders das Schuld- und Vertragsrecht, das die Einzelnen und ihre Interessen so vielfach verknüpfe. Die Religion wirke in der Urgesellschaft zunächst dadurch mit, daß sämtliche Genossen eines Geschlechts als von einem Geiste beseelt gedacht werden, dessen eigentliche Wohnstätte das heilige Tier des Stammes (das Totem) ist. An die Stelle des Tieres seien dann später Phantasiwesen als Götter getreten. Als unentbehrliches Hilfsmittel der Kulturentwicklung wird der Güterbesitz, das Vermögen abgehandelt, das allen Gebieten des geistigen Lebens dient. Allerdings sei es nicht für alle unbedingt erforderlich, denn die Philosophie der Hindu und die wissenschaftliche Tätigkeit der mittelalterlichen Mönche habe gerade die Abkehr vom Erwerbaleben zur Voraussetzung gehabt; aber beide Lebensweisen seien wiederum doch nur dadurch möglich geworden, daß eine Güter schaffende und erwerbende Bevölkerung vorhanden war, die den Philosophen, den Mönchen, den Lebensunterhalt gewährte. Erst der Ackerbau und die Kapitalbildung erlösen den Menschen von der Herrschaft des Zufalls und bieten die Grundlage dar für eine ununterbrochne und planmäßige Kulturtätigkeit. Daß die Rechtsordnung den Zweck habe, die Kulturtätigkeit zu regeln und die Kulturgüter zu sichern, ist schon bemerkt worden, wird aber in einem besondern Kapitel noch weiter ausgeführt. Das Recht regelt vor allem den Verkehr, der dafür sorgt oder wenigstens dafür sorgen soll, daß jedes Kulturgut an die Stelle gelange, wo es am notwendigsten gebraucht wird

und den größten Nutzen schafft. Jeder im Verkehr tätige wirke „fremdsinnig“, für die allgemeine Wohlfahrt; natürlich nicht aus Nächstenliebe. Ohne den kräftig spornenden „Sichsinn“ würden die „fremdsinnigen“ edeln Absichten nicht stark genug sein, den Verkehr im Gange zu erhalten. In dem Kapitel „Rechtsordnung und Friedensordnung“ wird gezeigt, warum die Selbsthilfe aufhören und die öffentliche Gewalt die Aufgabe übernehmen mußte, den Einzelnen ihr Recht zu verschaffen und dadurch den Frieden zu erhalten.



Goethe und Pestalozzi

Von Otto Eduard Schmidt



aß sich Goethe, je älter er wurde, um so eifriger mit dem Problem der Erziehung des Menschen beschäftigte, ist bekannt. Sein „Wilhelm Meister“ ist ja in der Hauptsache ein pädagogischer Roman; auch hat sich Goethe schon in seinen ersten Weimarer Jahren wegen seines Schütlings Fritz v. Stein, später vermöge der Fürsorge für seinen eignen Sohn und für die beiden natürlichen Söhne Karl Augusts (von der Frau v. Heygendorf) praktisch mit Erziehungsfragen beschäftigt müssen. Wie weit er in seinen pädagogischen Anschauungen selbständig ist, und wie weit er von den Vertretern der pädagogischen Systeme seiner Zeit, z. B. von Pestalozzi abhängig ist, das ist eine noch ungelöste Frage. Deshalb hat es der Weimarer Seminardirektor Karl Muthesius unternommen, den weitreichenden Stoff unter Benutzung aller der durch das Goethearchiv erschloßnen Quellen durcharbeiten und hat uns seine Ergebnisse in einem klar und überzeugend geschriebnen, schön und vornehm ausgestatteten Buche Goethe und Pestalozzi (Leipzig, Dürrsche Buchhandlung) vorgelegt.

Das Buch vermittelt uns zunächst ein Bild von Pestalozzi, das dem landläufigen nicht in allen Punkten entspricht: bei aller Anerkennung des edeln Strebens, das den Schweizer Volksfreund beseelte, treten auch die Mängel seines Wesens und Wirkens sehr hervor, namentlich das Unvermögen, das, was er als richtig erkannt hatte und eigentlich wollte, danach auch in die Tat umzusetzen. Es liegt eine gewisse Tragik in Pestalozzis Geschick, insofern er eigentlich auf eine Erziehung der Armen und Mittellosen zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft und zu glücklichen Menschen hinaus wollte, statt dessen aber selbst und noch mehr durch seine Anhänger eine allgemeine, für alle gleich gedachte Menschenbildung proklamierte und schließlich in Erferten eine ausgesprochne Standeserziehung betrieb. Denn sein dortiges Institut war eine Anstalt für solche, die einen hohen Pensionspreis zahlen konnten. „Man sieht hier Europa im kleinen. Von mehr als 250 Menschen, die zur Anstalt gehören,